

- [www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)



ecoda  
GmbH & Co. KG  
Niederlassung:  
Zum Hiltruper See 1  
48165 Münster

Fon 02501 264238-1  
Fax 0231 586995-19  
[ecoda@ecoda.de](mailto:ecoda@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**  
zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten  
Windenergieanlagen am Standort Jagdberg  
(Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Bearbeiter:  
Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökologe

Dortmund, den 12. März 2021

Auftraggeberin:

juwi AG  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690  
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074  
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund  
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis	
Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>01</b>
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung .....	01
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	01
<b>2 Lage und Biotopausstattung der Abfrageräume .....</b>	<b>06</b>
<b>3 Kurzdarstellung des geplanten Vorhabens.....</b>	<b>08</b>
3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens.....	08
3.2 Wirkpotenzial von Windenergieanlagen.....	08
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	08
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	09
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	09
<b>4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten.....</b>	<b>11</b>
4.1 Datenabfrage.....	11
4.1.1 Methodisches Vorgehen.....	11
4.1.2 Ergebnisse.....	12
4.2 Datenauswertung .....	27
4.2.1 Methodisches Vorgehen - Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten.....	27
4.2.2 Ergebnisse.....	27
4.2.3 Fazit.....	31
<b>5 Überschlägige Prognose und Bewertung.....</b>	<b>32</b>
5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?.....	32
5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	33
5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?.....	33
5.4 Fazit.....	34
<b>6 Zusammenfassung.....</b>	<b>35</b>
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	

## Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage der geplanten sowie bestehender Windenergieanlagen.....	5
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1: Abgrenzung der Abfrageräume.....	7
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1: Hinweise des LANUV auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA.....	15
Karte 4.2: Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten aus der NATIS-Datenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland im Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA.....	16
Karte 4.3: Bekannte - inzwischen ehemals genutzte - Schwarzstorchbrutplätze aus dem Umfeld von 4.000 m um die geplanten WEA.....	19
Karte 4.4: Standorte von Fledermaushanggruppen und Winterquartieren nach Informationen des NABU Siegen-Wittgenstein.....	25

## Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Tabelle 1.1: Übersicht über die Kenndaten zu den geplanten WEA.....	8
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1: Vom NABU Siegen-Wittgenstein im 2 km Umfeld der geplanten WEA festgestellte Winterquartiere von Fledermäusen (Stand 2014). .....	21
Tabelle 4.2: Vom NABU Siegen-Wittgenstein im 2 km Umfeld der geplanten WEA betreute Fledermaushanggruppen (Stand 2014). .....	22
Tabelle 4.3: Laut den Artabfragen im Untersuchungsraum vorkommende oder möglicherweise vorkommende WEA-empfindliche Vogelarten .....	27
Tabelle 4.4: Laut den Artabfragen im Untersuchungsraum vorkommende WEA-empfindliche Fledermausarten.....	30

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) am Standort Jagdberg westlich von Fischelbach (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein; vgl. Karte 1.1).

Antragstellerin und Auftraggeberin ist die juwi AG, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- bekannte und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang I: Protokoll A einer Artenschutzprüfung).

Nach einer Kurzdarstellung der allgemeinen Biotopausstattung des Vorhabenstandorts (Kapitel 2) sowie des Vorhabens und seiner zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen (Kapitel 3) werden die zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Hierbei werden die bekannten oder zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenstandort und dessen Umfeld dargestellt. Ausgehend vom Wirkpotenzial des Vorhabens auf diese Arten(-gruppen) erfolgt die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (Kapitel 5). Kapitel 6 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]“

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort wird geregelt:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KAISER 2015, MKULNV 2015). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MULNV & LANUV (2017) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf den „spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA“. Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 2 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (MKULNV 2016). Diese werden im vorliegenden Fall nicht abschließend in die Prüfung aufgenommen, sondern in weiterführenden Gutachten (Ergebnisberichte, vertiefende Artenschutzprüfung) behandelt. Dort werden auch die nicht planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 1 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (siehe MKULNV 2016).



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**



zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage der geplanten sowie bestehender Windenergieanlagen

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer genehmigten WEA
- Standort einer beantragten WEA

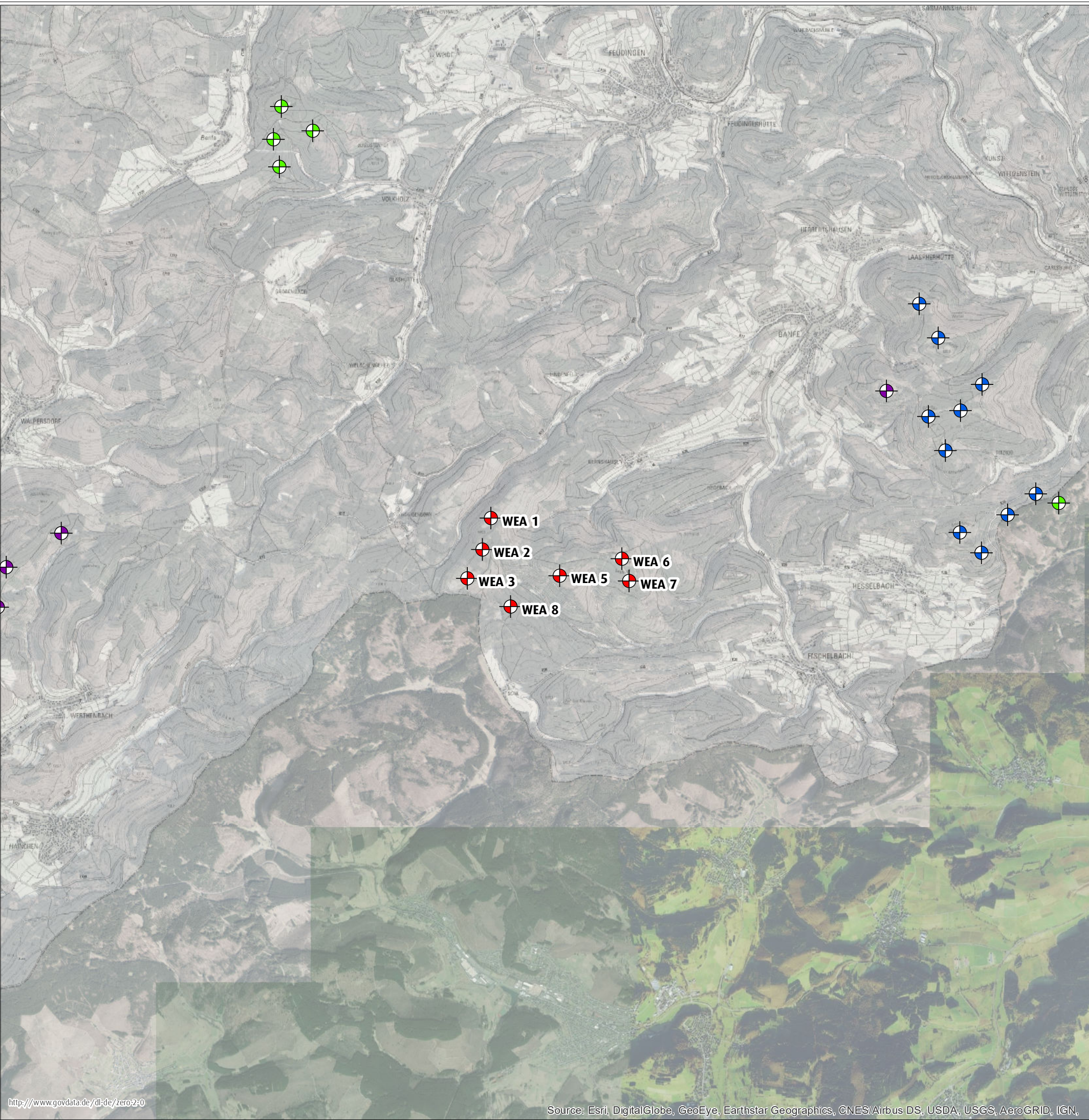
● bearbeitete Ausschnitte der digitalen topografischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie der von der Fa. ESRI zur Verfügung gestellten Luftbilder und topografischen Karten

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. März 2021

0 2.750 Meter



Maßstab 1 : 50.000 @ DIN A3





## 2 Lage und Biotopausstattung der Abfrageräume

Als Abfrageräume wurden die Umkreise von 1.000, 4.000 bzw. 6.000 m um die geplanten WEA gewählt (vgl. Karte 2.1).

Das Projektgebiet und sein Umfeld sind stark reliefiert. Mehrere Höhenzüge durchlaufen das Projektgebiet bzw. sein näheres Umfeld, die durch tief eingeschnittene Bachtäler voneinander getrennt sind (vgl. Karte 2.1). Ein Höhenzug verläuft zwischen Heiligenborn und der Ilse mit dem Jagdberg (südlich von Heiligenborn) als höchste Erhebung. Ein zweiter Höhenzug schließt sich östlich der Ilse an. Das Bernshäuser Wasser und der Gonderbach grenzen einen südlichen und zentral gelegenen Höhenzug voneinander ab, die in ost-westlicher Richtung verlaufen. Nördlich des Projektgebiets fällt das Gelände stark ab, ebenso nach Osten.

Der Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte (im Folgenden UR<sub>1000</sub>) ist überwiegend bewaldet, wobei die Fichte die Hauptbaumart darstellt. Größere Laubwaldbereiche befinden sich am Laykopf und entlang der Ilse, die v. a. von Buchen dominiert werden. Innerhalb der Waldbereiche treten regelmäßig Offenflächen auf, die zumeist auf Windwürfe zurückzuführen sind.

Kleinere Offenlandstrukturen, die durch landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind, befinden sich v. a. im Randbereich des UR<sub>1000</sub> rund um die Ortschaften. Die Siedlungsstrukturen von Sohl reichen bis in den UR<sub>1000</sub> hinein.

Auch der Umkreis von 4.000 m und 6.000 m um die geplanten WEA (im Folgenden UR<sub>4000</sub> bzw. UR<sub>6000</sub>) ist überwiegend bewaldet. Landwirtschaftlich genutztes Offenland befindet sich v. a. im Nordosten im Umfeld von Banfe sowie im Südosten rund um Fischelbach (vgl. Karte 2.1).



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**



zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 2.1**

Abgrenzung der Abfrageräume

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer genehmigten WEA
- Standort einer beantragten WEA

Untersuchungsräume

- UR<sub>1000</sub>  
(Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR<sub>4000</sub>  
(Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)
- UR<sub>6000</sub>  
(Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA)

- bearbeitete Ausschnitte der digitalen topografischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie der von der Fa. ESRI zur Verfügung gestellten Luftbilder und topografischen Karten

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. März 2021

0 2.750 Meter



Maßstab 1 : 52.000 @ DIN A3





### 3 Kurzdarstellung des geplanten Vorhabens

#### 3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Bei den geplanten WEA handelt es sich um vier Anlagen des Typs Vestas V150-5.6 sowie drei Anlagen des Typs Vestas V136-4.2. Die Kenndaten der geplanten Anlagen sind in Tabelle 1.1 dargestellt.

Tabelle 1.1: Übersicht über die Kenndaten zu den geplanten WEA

WEA-Nummer	WEA-Typ	Nennleistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotorradius (m)	Gesamthöhe (m)
WEA 1	V150-5.6	5,6	169	75	244
WEA 2	V150-5.6	5,6	169	75	244
WEA 3	V150-5.6	5,6	166	75	241
WEA 5	V136-4.2	4,2	166	68	234
WEA 6	V136-4.2	4,2	149	68	217
WEA 7	V136-4.2	4,2	149	68	217
WEA 8	V150-5.6	5,6	166	75	241

Eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen erfolgt im Rahmen weiterführender Gutachten und dem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung, sodass im Folgenden die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen in den Vordergrund gestellt werden (MULNV & LANUV 2017).

#### 3.2 Wirkpotenzial von Windenergieanlagen

##### 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

##### Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

##### Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Barrierewirkung / Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der WEA ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen in relevanten Ausmaß nicht zu erwarten.

#### Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Waldflächen im Umfeld der geplanten WEA derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

#### Unfall- und Tötungsrisiko

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden.

### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

#### Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundamente) bzw. teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegung, ggf. weitere Hilfsflächen).

Im Bereich der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die geschotterten Flächen werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig. Der Oberflächenabfluss wird zudem ortsnah einer Versickerung zugeführt.

#### Barrierewirkung / Zerschneidung

Die geplanten WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser am Boden keine Hinderniswirkung darstellen. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zuwegungen) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagebedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

### **3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Nachfolgend werden nur die betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Windenergieanlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stöempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel

Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan

Fledermäuse: nicht bekannt

Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Grauammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe<sup>3</sup>, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan<sup>3</sup>, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe

Rastvögel: nicht bekannt

Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

## 4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten

### 4.1 Datenabfrage

#### 4.1.1 Methodisches Vorgehen

Laut MULNV & LANUV (2017) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von Vorkommen WEA-empfindlicher Arten geeignet:

- Fundortkataster (FOK) und Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV)
- Schwerpunktorkommen von Brutvogelarten
- Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region

Im Januar / Februar 2014 wurden Anfragen an offizielle und ehrenamtliche Institutionen bzw. Personen zum Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten gestellt:

- Naturschutzbund Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein (NABU Siegen-Wittgenstein)
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (NLU)
- Biologische Station Siegen-Wittgenstein
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)

Die Abfrage zu WEA-empfindlichen Arten wurde im Jahr 2018 aktualisiert. Dabei wurden folgende Institutionen abgefragt:

- Naturschutzbund Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein (NABU Siegen-Wittgenstein)
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)
- LANUV
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Im Jahr 2021 wurde erneut die Biologische Station angefragt, um aktuelle Daten zu Besatz des Fledermaushanggruppen zu erhalten.

Im Jahr 2014 betrug der Abfrageraum 3.000 m um die damalige Planung von 10 WEA. Im Jahr 2018 wurden folgende Umkreise abgefragt.

**0 bis 1.000 m (UR<sub>1000</sub>):**

Haselhuhn, Singschwan, Zwergschwan, Nordische Wildgänse, Rohrdommel, Zwergdommel, Wespenbussard, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Ziegenmelker, Grauammer, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus (Wochenstuben), Zweifarbfledermaus

**0 bis 4.000 m (UR<sub>4000</sub>):**

Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Wiesenweihe, Fischadler, Baumfalke, Möwen (Brutkolonien), Trauerseeschwalbe (Brutkolonien), Flusseeeschwalbe (Brutkolonien), Uhu, Sumpfohreule

**0 bis 6.000 m (UR<sub>6000</sub>):**

Seeadler

Der Abfrageraum liegt weit außerhalb des bekannten Brutareals des Seeadlers. Auch ergaben sich im Rahmen der Abfragen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Seeadlern im Umfeld der geplanten WEA. Auf eine Darstellung des UR<sub>6000</sub> wird vor diesem Hintergrund im Folgenden verzichtet.

**4.1.2 Ergebnisse**Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)*Fundortkataster*

Das LANUV übermittelte am 11.01.2018 Daten zu planungsrelevanten Arten (alle nach MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindlichen Arten sind in dieser Auswahl enthalten) aus dem Kataster Fundorte Tiere (FT) für einen Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA.

Für den Rotmilan liegt für den UR<sub>4000</sub> ein Brutnachweis aus dem Jahr 2005 sowie ein mögliches Brüten aus dem Jahr 2012 vor. Weiterhin wurden ein Brut- bzw. ein Reproduktionsnachweis für den Wespenbussard (2005) und für den Uhu (2011) geliefert. Alle Nachweisorte liegen mindestens über 2.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt (vgl. Karte 4.1).

*@LINFOS*

Das Landschaftsinformationssystem @LINFOS liefert Informationen zu Schutzgebieten und darin vorkommenden Arten. Innerhalb des UR<sub>4000</sub> liegen aus folgenden Schutzgebieten Daten WEA-empfindlicher Arten vor (vgl. Karte 4.1).



#### Schwerpunktorkommen (SPVK) von WEA-empfindlichen Brutvogelarten (Energieatlas NRW)

Die geplanten WEA befinden sich laut LANUV (2020) nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs oder des Rotmilans. Westliche Teil des UR<sub>4000</sub> befinden sich im Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs. Im Osten ragen Teile eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans in den UR<sub>4000</sub> (vgl. Karte 4.1).

#### Schwerpunktorkommen (SPVK) von WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelarten (Energieatlas NRW)

Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten liegen laut LANUV (2020) im UR<sub>4000</sub> nicht vor.

Naturschutzgebiete (NSG):

- NSG „Oberes Lahntal und Laaspheer Rothaarkamm“: Rotmilan, Schwarzstorch, Bekassine, Wachtelkönig und Zwergfledermaus

#### NATIS-Datenbank Vögel der Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Aus der NATIS-Datenbank liegen aus der Datenlieferung vom 16.01.2018 Daten zu den WEA-empfindlichen Arten Schwarzstorch, Haselhuhn, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard vor.

Ein im Jahr 2005 abgestürzter Horst eines Schwarzstorchs befindet sich ca. 2,4 km südlich der geplanten WEA. Zudem liegen aus dem Datensatz zwei Sichtungen von je zwei Schwarzstörchen vor. Beide Nachweise stammen aus dem Zeitraum 2005 bis 2009 und liegen weiter als 1.000 m von den geplanten WEA entfernt. Jeweils ein Uhu-Nachweis unbekanntem Status aus den Zeiträumen 2000 bis 2004 und 2005 bis 2009 befindet sich im östlichen Randbereich des UR<sub>4000</sub>. Vom Wespenbussard liegt ein Nachweis von zwei Individuen über 2,8 km südlich der Planung aus dem Zeitraum 2000 bis 2004 vor. Nachweise vom Haselhuhn sind im Datensatz von drei Orten enthalten. Die Nachweise sind mind. ca. 2.9 km von den geplanten WEA entfernt. Die Nachweise stammen aus den Erfassungszeiträumen 2000 bis 2004, 2005 bis 2009 und 2009 bis 2014 (vgl. Karte 4.2).

#### FFH- und EU-Vogelschutzgebiet

Zudem werden in den Standarddatenbögen der NATURA2000-Gebiete als Schutzziel / Schutzzweck oder als vorkommend im Gebiet folgende WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten dargestellt (vgl. Karten 4.1 und 4.2):

EU-Vogelschutzgebiet:

- Hauberge bei Haiger (DE 5115-401): Haselhuhn, Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtelkönig, Baumfalke, Ziegenmelker, Waldschnepfe

FFH-Gebiet:

- Rothaarkamm und Wiesentäler (DE-5015-301): Rotmilan, Schwarzstorch, Bekassine, Wachtelkönig

In den FFH-Gebieten Dietzhölztal bei Rittershausen (DE 5115-303), Großer Bohnstein (DE 5116-307) und Extensivgrünland bei Mandeln (5116-302) werden keine WEA-empfindlichen Arten im Schutzzweck aufgeführt.



**Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

**Karte 4.1**

Hinweise des LANUV auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer genehmigten WEA
- Standort einer beantragten WEA

Untersuchungsräume

- UR<sub>1000</sub> (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR<sub>4000</sub> (Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)

WEA-empfindliche Vogelarten

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu

Quelle der Hinweise

- FOK des LANUV*
- Nachweisort
- Energieatlas NRW*
- Schwerpunktorkommen Schwarzstorch
- Schwerpunktorkommen Rotmilan
- FFH-Gebiet
- FFH- und Naturschutzgebiet Gebiet
- Naturschutzgebiet

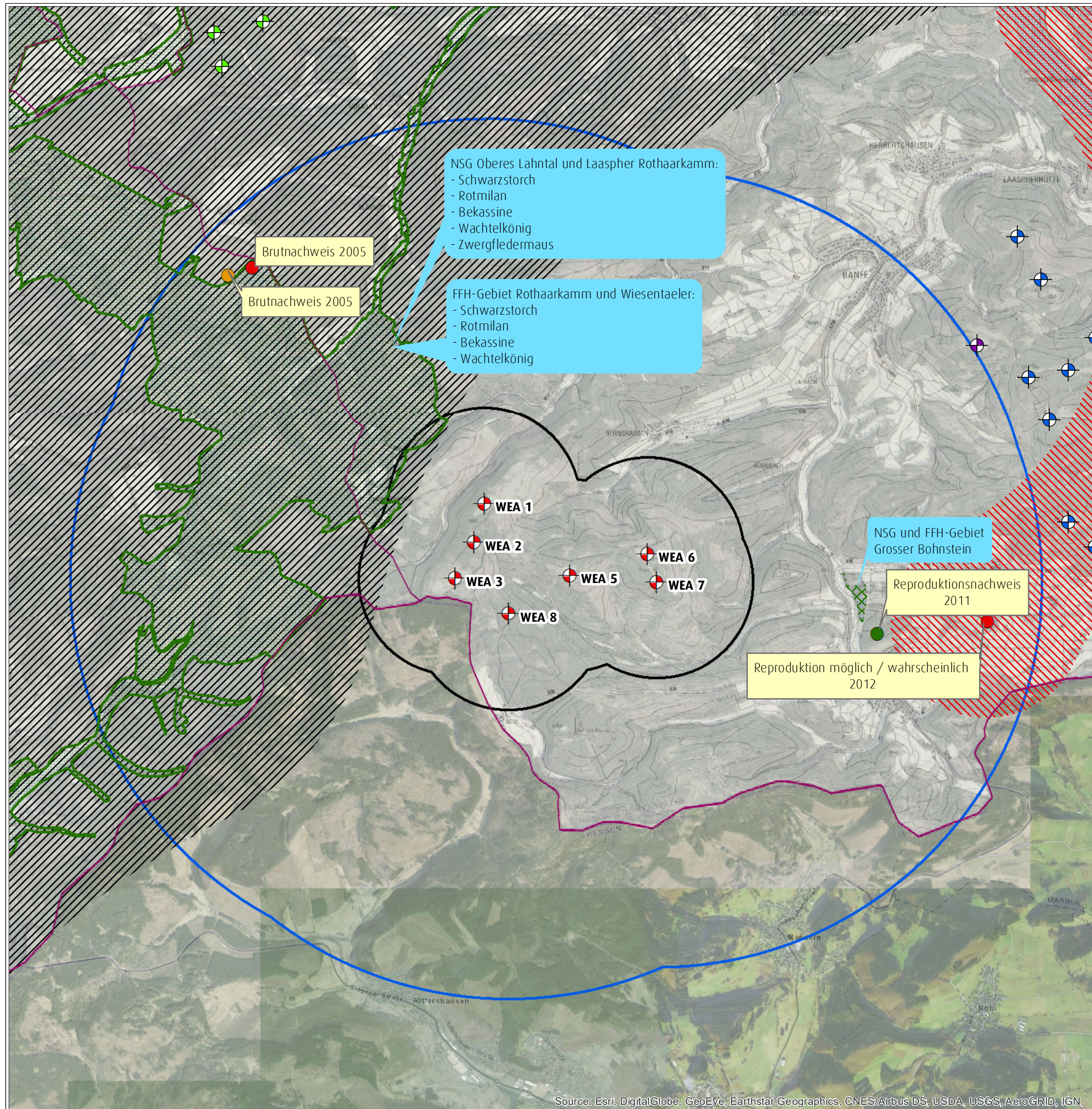
- bearbeitete Ausschnitte der digitalen topografischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie der von der Fa. ESRI zur Verfügung gestellten Luftbilder und topografischen Karten

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. März 2021

0 2.000 Meter



Maßstab 1 : 40.000 @ DIN A3









### Datenabfrage bei Biologischen Stationen und dem ehrenamtlichen Naturschutz

*Biologische Station Siegen-Wittgenstein e. V.*

Die Biologische Station Siegen-Wittgenstein e. V. teilte am 24.01.2014 mit, dass aktuelle ornithologische Daten beim NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein vorliegen. Fledermausdaten würden gebündelt über den NBAU Kreisverband Siegen-Wittgenstein übermittelt werden.

*NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V.*

Vom NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein wurden im Januar / Februar 2014 freundlicherweise umfangreiche Daten zum Vorkommen insbesondere von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen geliefert.

WEA-empfindliche Vogelarten

#### Schwarzstorch

*„Ein Schwarzstorchnest befindet sich Nähe Heiligenborn. Hier wurde von Ihnen [ecoda] 2012 gutachterlich eine Schwarzstorchbrut festgestellt. Mitarbeiter des NABU konnten nachweisen, dass in diesem Nest auch 2013 eine Brut stattgefunden hat; u. a. wurden hier frische Federfunde eines Alt- u. Jungvogels festgestellt [Nummer 1 in Karte 4.3].*

*Ca. 625 m westlich der Ansiedlung Welschengeheu befindet sich in der Nähe der Ilm ein Schwarzstorchhorst, in dem früher Bruten stattfanden [Nummer 2 in Karte 4.3].*

*Ca. 600 m nordöstlich von Großenbach befindet sich ein dritter Schwarzstorchhorst. Hier fand im Jahr 2013 eine erfolgreiche Brut mit 2 Jungvögeln statt. Die Informationen über den vierten Schwarzstorchhorst auf hessischer Seite, ca. 500 m NWN vom Forsthaus Dietzhölze entfernt, liegen Ihnen vor [Nummer 3 in Karte 4.3].*

*Somit kann man davon ausgehen, dass dieses gesamte Gebiet als Kernvorkommen des Schwarzstorchs bezeichnet werden muss.*

*Nahrungssuchende Schwarzstörche wurden jedes Jahr oftmals an der Fischelbach und im gesamten Banfetal und an der Ilse beobachtet. Berücksichtigt man die Horststandorte, muss man davon ausgehen, dass dazu regelmäßig der Untersuchungsraum der Windenergieanlagen überflogen wird.*

*Dem NABU wurden auch regelmäßige Sichtbeobachtungen von nahrungssuchenden Schwarzstörchen an der Gonderbach und den dortigen Teichen gemeldet. Hier kann man vermuten, dass dies hauptsächlich die Störche aus dem Horst Nähe Forsthaus Dietzhölze sind.*

*Auch gibt es mehrere Beobachtungen vom Flug der „hessischen Schwarzstörche“ hin zum Jagdberg und über Sohl.“*

### Rotmilan

*Ein Rotmilanhorst befindet sich südlich von Hesselbach, in dem bis 2011 regelmäßig Bruten stattgefunden haben. Für 2012 und 2013 liegen Brutverdachtsbeobachtungen vor. Offensichtlich wurde eine Brut jeweils durch heftige Krähenattacken vereitelt.*

*In Banfe, Nähe alter Sportplatz, befindet sich ein Rotmilanhorst. Leider kam es dort vermutlich durch Forstarbeiten in den direkt angrenzenden Wäldern während der sensiblen Zeit nicht zu einer Brut.*

*Festzuhalten ist allerdings, dass über den Wiesenflächen der Ansiedlung Fischelbach/Sohl der Rotmilan regelmäßig beobachtet wird. Diese Offenlandflächen gehören zum Nahrungshabitat des Rotmilans.*

### Uhu

*Im Bereich Großer Bohnstein, in der Nähe der Alten Burg Fischelbach, wird seit Jahren immer wieder der Uhu verhört. Hier bestand durchaus Brutverdacht; allerdings nicht für das Jahr 2013.*

### WEA-unempfindliche Vogelarten

*Hinsichtlich des Vorkommens bei dieser Planung zu beachtender Arten im hessischen Vogelschutzgebiet und direkt an der Landesgrenze in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA-Standorte (auch zu Haselhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Rotmilan, Habicht, Luchs etc.) haben Sie von der HGON schon wichtige Informationen erhalten.*

*Im Plangebiet ist der Raufußkauz eindeutig als Brutvogel nachgewiesen worden. Daneben gibt es Nachweise des Neuntöters im Randbereich.*

*In Bezug auf das konkrete Planvorhaben beschränken wir uns bei diesen Informationen nur auf die wichtigsten planungsrelevante und windenergiesensible Arten.*

Die erneute Abfrage im Januar 2018 erbrachte bzgl. der Artengruppe der Vögel keine neuen Erkenntnisse.



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**



zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 4.3**

Bekannte - inzwischen ehemals genutzte - Schwarzstorchbrutplätze aus dem Umfeld von 4.000 m um die geplanten WEA

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer genehmigten WEA
- Standort einer beantragten WEA

Untersuchungsräume

- UR<sub>1000</sub>  
(Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR<sub>4000</sub>  
(Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)

Datenherkunft

- NABU Siegen-Wittgenstein
- ecoda und NABU Siegen-Wittgenstein
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)

Status

- Horstplatz (aktuell / ehemals)
- Horstbereich (genaue Horstkoordinaten liegen nicht vor)

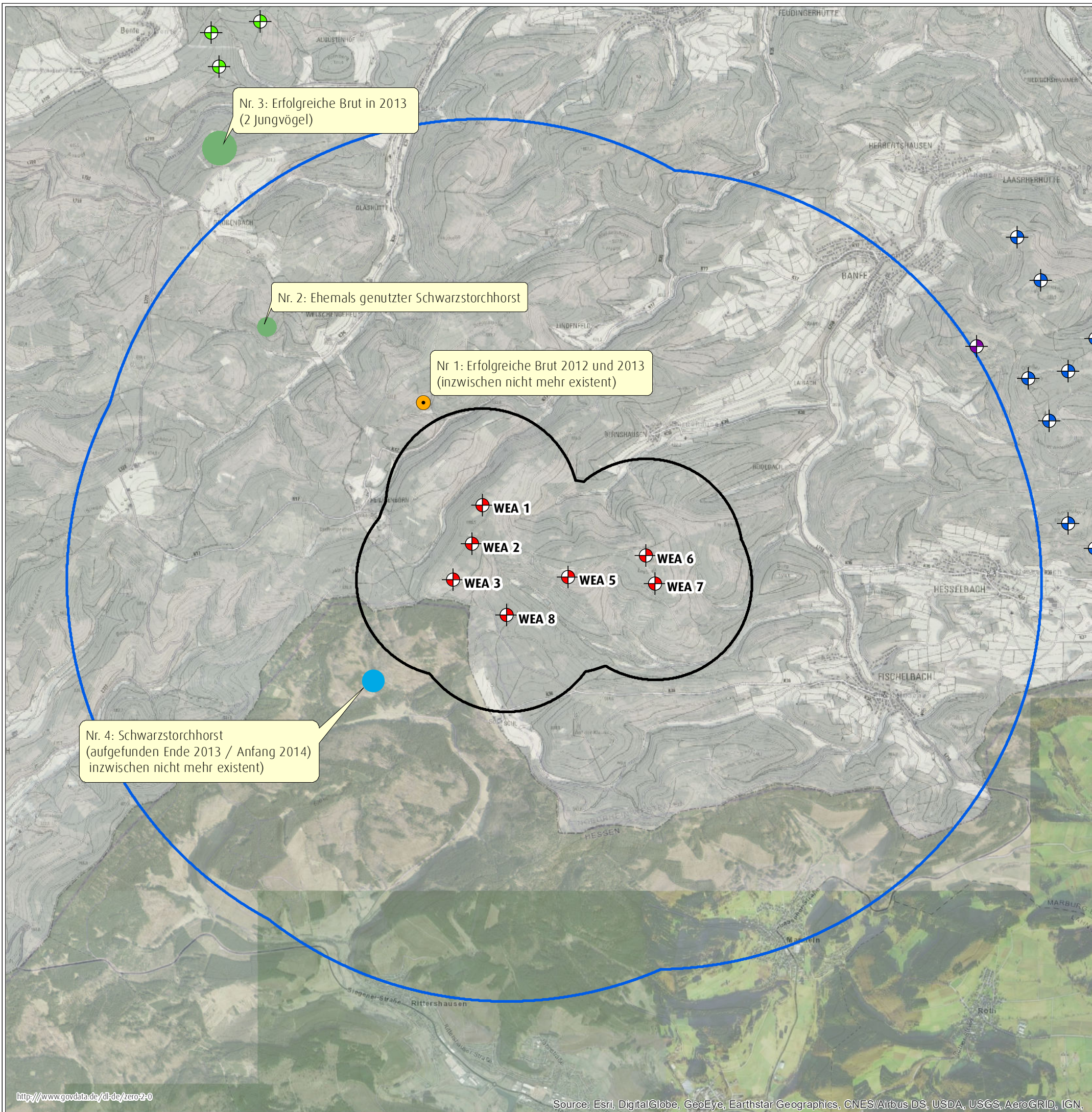
● bearbeitete Ausschnitte der digitalen topografischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie der von der Fa. ESRI zur Verfügung gestellten Luftbilder und topografischen Karten

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. März 2021

0 2.000 Meter



Maßstab 1 : 40.000 @ DIN A3





### Fledermäuse

Dankenswerterweise wurden vom NABU Siegen-Wittgenstein umfangreiche Daten aus dem Monitoring von Fledermauskästen und Winterquartieren aus dem Umfeld der Planung bereitgestellt. Insgesamt befinden sich im Umfeld von 1.000 m um die geplanten WEA acht Kastenhanggruppen. Weitere Kastenhanggruppen sowie Winterquartiere befinden sich östlich des UR<sub>1000</sub> (vgl. Karte 4.4). Bei den Kontrollen der Quartiere sind insgesamt acht Arten festgestellt worden (vgl. Tabelle 4.1 und 4.2). Mit dem Kleinabendsegler und der Zwergfledermaus traten dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb des Untersuchungsraums zwei Arten auf, die nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich angesehen werden.

Die erneute Abfrage im Januar 2018 erbrachte bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse keine grundlegend neuen Erkenntnisse.

Im Jahr 2016 wurde durch den NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein eine Fledermauskastentkontrolle durchgeführt. In der Rückmeldung zur Anfrage wird angegeben, dass sich dabei keine großen Abweichungen zu den Daten aus 2014 ergaben.

Auf die Anfrage im Jahr 2021 zu den Fledermauskästen wurde mitgeteilt, dass die Kästen in den letzten Jahren offenbar nicht mehr kontrolliert wurden.

Hingewiesen wurde noch auf Vorkommen der Mops- und der Zweifarbfledermaus am Alertsberg.



Tabelle 4.1: Vom NABU Siegen-Wittgenstein im 2 km Umfeld der geplanten WEA festgestellte Winterquartiere von Fledermäusen (Stand 2014). Die angegebenen Zahlen sind Maximalzahlen! entdeckter Fledermausindividuen in den einzelnen Winterquartieren. Das bedeutet nicht, dass in anderen Jahren keine Fledermäuse nachgewiesen wurden! Die Zahlen der anderen Jahre fielen ggf. geringer oder gleich aus. Einige Quartiere wurden außerdem seit längerem nicht mehr kontrolliert.

Winterquartiernummer	Name Winterquartier	Art (wissenschaftl.)	Art (deutsch)	max. Anzahl registrierter Tiere	Bemerkungen
37	Eichert FFH-Gebiet	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	7	2011
		<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Bartfledermaus	5	1993
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	5	2004
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	1999
		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1	1993
38	Ziegenrain FFH-Gebiet	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Bartfledermaus	16	1993
		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	7	1993
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	9	1996
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	2002
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	15	2010
39	Mühlhelle FFH-Gebiet	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Bartfledermaus	5	2002
		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	7	1999
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	1999
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	27	2010
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	6	2002
42	Hesselbacher Mühle	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	1999
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	5	2011
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	2011
		<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Bartfledermaus	2	2003
		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	5	2011

Tabelle 4.2: Vom NABU Siegen-Wittgenstein im 2 km Umfeld der geplanten WEA betreute Fledermaushanggruppen (Stand 2014). Die angegebenen Zahlen sind Maximalzahlen der einzelnen Kastenhanggruppen. Das bedeutet nicht, dass in anderen Jahren keine Fledermäuse nachgewiesen wurden! Die Zahlen der anderen Jahre fielen ggf. geringer oder gleich aus.

Fledermaushanggruppe	Name Winterquartier	Art (wissenschftl.)	Art (deutsch)	max. Anzahl registrierter Tiere	Bemerkungen
1	Burbachtal	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	16	2010, regelmäßige Wochenstubennachweise in anderen Jahren
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	1	Mehrfach zw. 1998 und 2011
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	bis 2005
		<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1	2003
3	Grube Gonderbach	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	20	2009, regelmäßige Wochenstubennachweise in anderen Jahren
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	1998
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	4	2010
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	2007
4	Gebranntes Holz	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	1	2011
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	10	Wochenstubennachweise 2008
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1	2001
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	1	2009
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	2007
5	Heidebach	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	15	2010, regelmäßige Wochenstubennachweise in anderen Jahren
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	22	1999, regelmäßige Wochenstubennachweise in anderen Jahren
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	6	2003
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	2011
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	2008

Fortsetzung Tabelle 4.2

Fledermaus- hanggruppe	Name Winterquartier	Art (wissenschftl.)	Art (deutsch)	max. Anzahl registrierter Tiere	Bemerkungen
6	Im Scheid	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	21	Wochenstubennachweise 1998
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	2003
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	13	2004
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	11	2003
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	2009
7	Jagdhütte	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	1	2009
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	2001
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	4	2004
8	Über Gonderbach	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	1	2002
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	17	2011
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	7	2000
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	2009
18	Ilsequelle	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	1999
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	12	2006
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	6	2009
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	2008
24	Hesselbacher Mühle	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	10	1998
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	2010
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2	2001
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	2009
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	2007

Fortsetzung Tabelle 4.2

Fledermaus- hanggruppe	Name Winterquartier	Art (wissenschftl.)	Art (deutsch)	max. Anzahl registrierter Tiere	Bemerkungen
32	Bohnstein	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	14	2012
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	6	2012
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	2012
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	1	2008
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	2009
		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	1	2011
40	Gonderbach oben	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	2008
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	2009
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	2008
44	Unterer Keller	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	1	2004
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	1	2006
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	2004
45	Bernshäuser Ecke	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	16	2004, regelmäßige Wochenstubennachweise in anderen Jahren
		<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	45	2011
		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	1998
		<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	14	2012
		<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	2006
67	Mühlhelle	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	2012



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**



zum Genehmigungsverfahren von sieben geplanten Windenergieanlagen am Standort Jagdberg (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Auftraggeberin: juwi AG, Wörrstadt

● **Karte 4.4**  
Standorte von Fledermaushanggruppen und Winterquartieren nach Informationen des NABU Siegen-Wittgenstein

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer genehmigten WEA
- Standort einer beantragten WEA

Untersuchungsraum

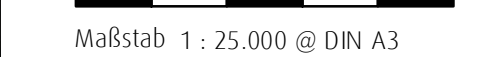
UR<sub>1000</sub>  
(Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)

- Winterquartier (Daten des NABU Siegen-Wittgenstein)
- Fledermaushanggruppen des NABU Siegen-Wittgenstein

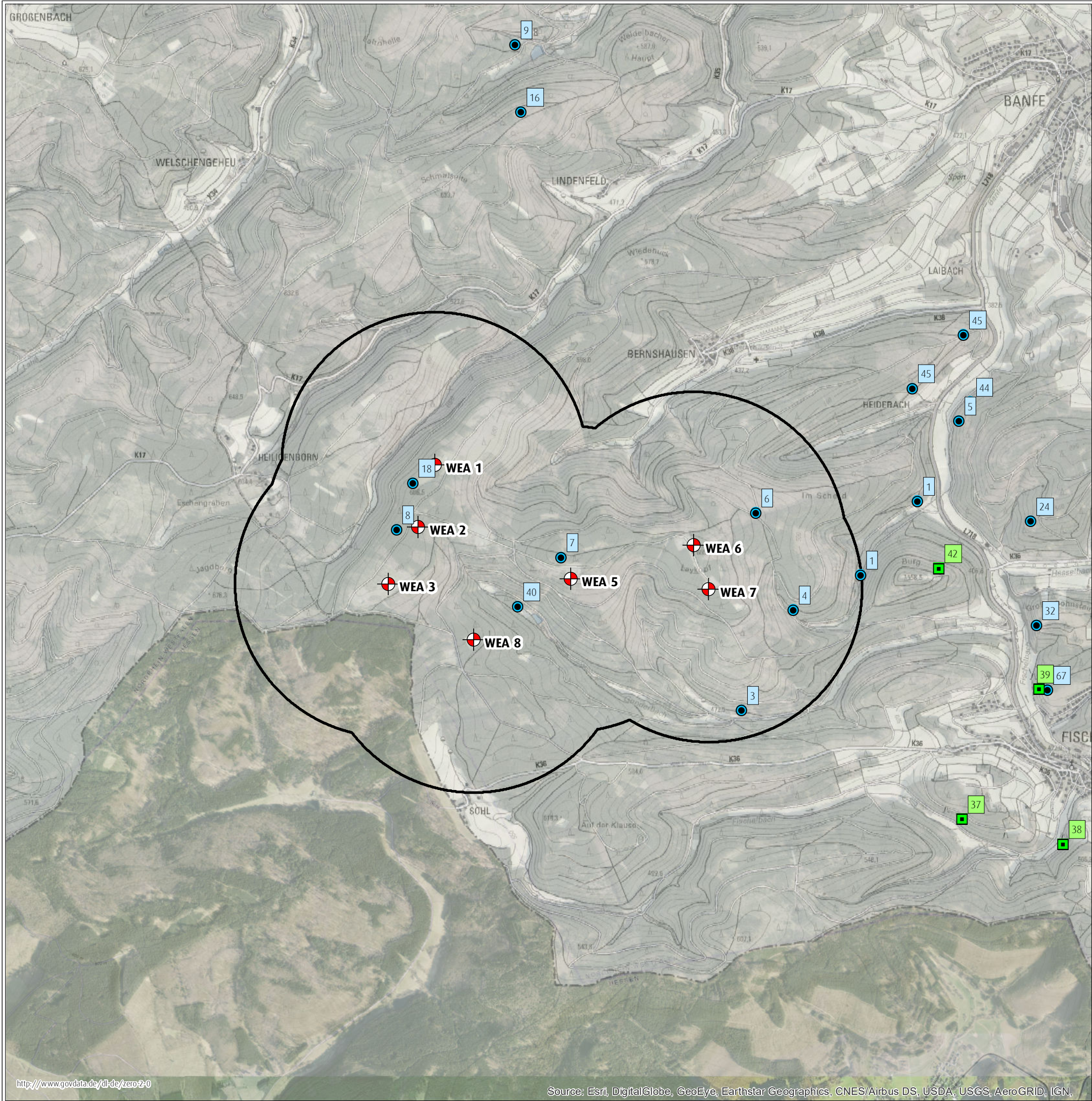
● bearbeitete Ausschnitte der digitalen topografischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie der von der Fa. ESRI zur Verfügung gestellten Luftbilder und topografischen Karten

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 12. März 2021

0 1.250 Meter



Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3





### Wildkatze

*Der von Ihnen zu bearbeitende Planungsraum gehört zu den von dem LANUV festgestellten Wildkatzenlebensräumen. Auch durchzieht das Gebiet ein wichtiger Wildkatzen- und Rotwild Wanderweg. Entsprechende Karten und Informationen müssten Sie bei dem LANUV erfragen. Auf der Internetseite des LANUV befinden sich z.B. auch die Karten zum Wildkatzenwanderweg. Auch hinter der Landesgrenze gibt es Nachweise mit Lockstock/Bild.*

*Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz:*

*„Einen wesentlichen Teil unserer Daten aus dem Grenzgebiet [wurde] bereits an den [NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein] übermittelt und [...] hat Sie [ecoda] darüber informiert (u. a. Beleg der Nutzung des Schwarzstorchneests bei Heiligenborn 2013 durch Federfunde von ad und juv) sowie Fund des Schwarzstorchneests im langjährig besetzten Brutrevier auf hessischer Seite dicht an der Grenze [Nummer 4 in Karte 4.2].*

*Das letztere Nest befindet sich wenige hundert Meter nordwestlich des Forsthauses Dietzhölze. Die vier WEA des geplanten "Südflügels" versperren direkt den Überflug zum Gonderbach als Nahrungsgebiet neben der oberen Dietzhölze. Die Flugrichtung dorthin zwischen Jagdberg und Sohl ist in den letzten Jahren selbst ohne systematisch Flugraumanalyse alljährlich bestätigt (bis zu 4 Störche 2011-2013)."*

[...]

*Neben dem Schwarzstorch sind verschiedene Eulenarten ([z. B.] Raufußkauz und Sperlingskauz) als Brutvögel im EU-VSG Hauberge bei Haiger Schutzgegenstände. Hier kenne ich persönlich nicht die ganz genauen Nestplätze, zumal beim Raufußkauz dies auch bekanntermaßen schnell wechselt. Insbesondere aber dient das EU-VSG dem Schutz des Haselhuhns, der letzten Population in Hessen. Allerdings gelingen kaum Nachweise dieses extrem heimlichen Vogels, gerade so viel, dass man weiss, es ist noch vorhanden (keinesfalls aber alljährlich zu sehen). Ein Nachweis vor Jahren gelang dem Forstamtsleiter ganz in der Nähe des Forsthauses Dietzhölze. Im EU-VSG sind auch umfangreiche Habitatverbesserungen für die Art in Planung. Ich wüsste nicht, wer den Einfluss von WEA auf Haselhühner schon erforscht hätte. Für eine solch extrem seltene, höchst bestandsgefährdete Art gilt sicherlich im Zweifelsfall das Vorsorgeprinzip. Ansonsten würden auch die hessischen Bemühungen durch die bis direkt an die Grenze und an das EU-VSG reichenden Anlagen in Frage gestellt bzw. zunichte gemacht.*

Die erneute Abfrage im Januar 2018 blieb ohne Ergebnis.

## 4.2 Datenauswertung

### 4.2.1 Methodisches Vorgehen - Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten

Aus den gelieferten Daten werden die WEA-empfindlichen Arten mit Bezug auf die artspezifischen Abstandsempfehlungen nach Anhang 2 des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) abgeschichtet.

### 4.2.2 Ergebnisse

#### Vögel

Die Datenabfrage ergab für den UR<sub>4000</sub> Hinweise auf Vorkommen von zehn nach MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindlichen Vogelarten (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Laut den Artabfragen im Untersuchungsraum vorkommende oder möglicherweise vorkommende WEA-empfindliche Vogelarten

Art	Vorkommen möglich im		
	UR <sub>1000</sub>	UR <sub>4000</sub>	keine Zuordnung zu UR möglich
Schwarzstorch	N	B	
Haselhuhn		B?	
Wespenbussard		B?	
Rotmilan	N	B	
Baumfalke			X
Uhu		B	
Wachtelkönig			X
Bekassine			X
Waldschnepfe	B?		
Ziegenmelker			X

Erläuterungen zu Tabelle 4.3:

Status            B:     Brutvogel  
                       B?:    möglicherweise Brutvogel  
                       N:     Nahrungsgast  
                       x:     unbekannt / keine Angaben

#### **Schwarzstorch**

Für den Schwarzstorch liegen Hinweise auf – inzwischen ehemalige Brutvorkommen - aus dem UR<sub>3000</sub> und genutzte Nahrungshabitate aus dem vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten WEA vor. Für die Art werden vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen notwendig.

**Haselhuhn**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m um die geplanten WEA liegen nicht vor. Teile dieses Raums davon umfassen jedoch Flächen des EU-VSG „Haubereg bei Haiger“, dessen Schutzzweck u. a. das Haselhuhn beinhaltet. Vor diesem Hintergrund werden vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen notwendig.

**Wespenbussard**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m um die geplanten WEA existieren nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung der Flächen innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraums sollte die Art im Rahmen der ohnehin notwendigen Untersuchungen berücksichtigt werden.

**Rotmilan**

Die Art wird für den von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m um die geplanten WEA als Nahrungsgast angegeben. Im weiteren Umfeld sind auch Brutplätze der Art bekannt. Zudem verfügt der Umkreis von 1.000 m über grundsätzlich geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Vor diesem Hintergrund werden vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen notwendig.

**Baumfalke**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 500 m um die geplanten WEA existieren nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung der Flächen innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraums sollte die Art im Rahmen der ohnehin notwendigen Untersuchungen berücksichtigt werden.

**Uhu**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m um die geplanten WEA existieren nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung der Flächen innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraums sollte die Art im Rahmen der ohnehin notwendigen Untersuchungen berücksichtigt werden.



**Wachtelkönig**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 500 m um die geplanten WEA existieren nicht. Innerhalb des UR<sub>500</sub> existieren keine geeigneten Lebensräume für die Art. Ein relevantes Vorkommen der Art im vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraum wird nicht erwartet. Vertiefende Untersuchungen werden für die Art nicht notwendig.

**Bekassine**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 500 m um die geplanten WEA existieren nicht. Innerhalb des UR<sub>500</sub> existieren keine geeigneten Lebensräume für die Art. Ein relevantes Vorkommen der Art im vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraum wird nicht erwartet. Vertiefende Untersuchungen werden für die Art nicht notwendig.

**Ziegenmelker**

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 500 m um die geplanten WEA existieren nicht. Innerhalb des UR<sub>500</sub> existieren keine geeigneten Lebensräume für die Art. Ein relevantes Vorkommen der Art im vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraum wird nicht erwartet. Vertiefende Untersuchungen werden für die Art nicht notwendig.

**Waldschnepfe**

Hinweise auf Waldschnepfenvorkommen wurden im Rahmen der Datenabfrage aus dem UR<sub>1000</sub> erbracht. Ein relevantes Vorkommen der Art in dem von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Umkreis von 300 m um die geplanten WEA ist aufgrund der Habitateignung des Raumes möglich. Für die Art werden vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen notwendig.

**Fledermäuse**

Die Datenabfrage ergab für den UR<sub>4000</sub> Hinweise auf Vorkommen von drei nach MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindlichen Fledermausarten (vgl. Tabelle 4.4). Hierbei sind insbesondere die Wochenstubennachweise des WEA-empfindlichen Kleinabendseglers innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraums von 1.000 m um die geplanten WEA bedeutsam.

Tabelle 4.4: Laut den Artabfragen im Untersuchungsraum vorkommende WEA-empfindliche Fledermausarten

Art	Vorkommen im Untersuchungsraum	
	UR <sub>1000</sub>	keine Zuordnung zu UR möglich
Kleinabendsegler	R	
Zweifarbfladermaus		X
Zwergfladermaus	R	

Erläuterungen zu Tabelle 4.6:

Status: R: Reproduktion  
X: unbekannt

Darüber hinaus sind Quartiernutzungen von sechs weiteren nicht als WEA-empfindlichen Fledermausarten aus dem Umfeld der geplanten WEA bekannt (Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr). In Winterquartieren außerhalb des UR<sub>1000</sub> wurden zudem Bartfledermäuse festgestellt.

Ältere Baumbestände innerhalb des UR<sub>1000</sub> können als Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Arten dienen. Darüber hinaus kann der UR<sub>1000</sub> grundsätzlich als Jagdhabitat von WEA-empfindlichen Fledermausarten genutzt werden. Aufgrund der derzeitigen Datengrundlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht.

Anhand einer worst-case-Betrachtung, d. h. ohne weitere Erhebungen, lässt sich nach MULNV & LANUV (2017) in jedem Fall vermeiden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Gemäß MULNV & LANUV (2017, S. 59) kann folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden: *„Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von 6 m/s in Gondelhöhe.“*

Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen Abschaltzeiten kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) an einer WEA durchgeführt werden. Das Monitoring beinhaltet:

- eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe an einer geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann auf detaillierte Untersuchungen bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen der geplanten WEA für (WEA-empfindliche) Fledermäuse verzichtet werden (MULNV & LANUV 2017, S. 22).

#### Weitere planungsrelevante Arten

Das Vorhaben könnte ggf. bau- und / oder anlagebedingt zu Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten führen. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher erläutert und bewertet.

#### **4.2.3 Fazit**

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf insgesamt zehn WEA-empfindliche Arten vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind:

Vogelarten: Schwarzstorch, Haselhuhn, Rotmilan, Baumfalke, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard

Fledermausarten: Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

## 5 Überschlägige Prognose und Bewertung

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die in Kapitel 4.2.3 aufgeführten Arten hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen überschlägig beantwortet. Darüber hinaus wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann.

### 5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Betriebsbedingte Individuenverluste, die in Ihrem Ausmaß als eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten wären, sind nur in bestimmten Fallkonstellationen möglich. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard
- Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus (sofern kein umfassendes Abschaltscenario entwickelt wird)

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln und ggf. Fledermäusen (s. o.))
- Ggf. gesonderte Raumnutzungsanalyse bei den Vogelarten
- Ggf. Festlegung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Unattraktive Gestaltung des Nahbereichs von WEA
- Maßnahmen zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich
- Ggf. Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)
- Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme von WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen

## 5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Störwirkungen, die im Sinne des Gesetzes als erheblich zu werten wären (→ Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation), sind nur in besonderen Fallkonstellationen zu erwarten. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Haselhuhn
- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung der Größe von Lokalpopulationen (Felderhebungen zu Vögeln)
- Ggf. Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatoptimierung

## 5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Bei den nachfolgend genannten Arten ist bekannt bzw. nicht auszuschließen, dass sie gegenüber dem Betrieb von WEA störempfindlich reagieren können (s. o.), sodass sich derartige Störwirkungen gegebenenfalls in der dauerhaften Aufgabe von Brutplätzen manifestieren:

- Haselhuhn
- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln)
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatoptimierung

## 5.4 Fazit

Da zu Lebensstätten (Standorte von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen) und sonstigen Raumnutzungen (Flugaktivitäten bei Fledermäusen und Vögeln) der WEA-empfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten Schwarzstorch, Haselhuhn, Rotmilan, Baumfalke, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard sowie Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus in der Umgebung der Potenzialfläche nur in wenigen Fällen genaue bzw. aktuelle Informationen vorliegen, können die artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Artenschutz-Vorprüfung nur unzureichend erörtert werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Möglichkeiten aufgezeigt, die gegebenenfalls bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen (vgl. Kapitel 5.1 bis 5.3). Diese Maßnahmen können jedoch erst dann planungsbezogen konkretisiert werden (oder gegebenenfalls entfallen), wenn die Ausmaße eines Vorhabens bekannt sind und über die tatsächlichen Vorkommen und Verhaltensweisen der Arten ausreichend Informationen zusammengetragen wurden, also eine vertiefende Prüfung (ASP II) erfolgt. In der Regel sind hierzu Kartierungen notwendig. Für Erfassungen, die im Rahmen einer vertiefenden Prüfung durchgeführt werden sollten, liefert der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ einheitliche Standards (vgl. Kapitel 6 in MULNV & LANUV 2017).

## 6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) am Standort Jagdberg westlich von Fischelbach (Stadt Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein)

Antragstellerin und Auftraggeberin ist die juwi AG, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang II: Protokoll A einer artenschutzrechtlichen Prüfung).

Zur Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld der WEA-Planung ermittelt. Die Auswahl WEA-empfindlicher Arten sowie deren artspezifische Abfrageräume basieren auf den Angaben im Leitfaden des MULNV & LANUV (2017).

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf insgesamt zehn WEA-empfindliche Arten vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind:

Vogelarten: Schwarzstorch, Haselhuhn, Rotmilan, Baumfalke, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard

Fledermausarten: Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

Es kann nicht per se ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Laut MULNV & LANUV (2017) sind die folgenden betriebsbedingten Auswirkungen von WEA im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann (Haselhuhn, Schwarzstorch, Waldschnepfe)

- Meideverhalten, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (Haselhuhn, Schwarzstorch, Waldschnepfe)

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung (Stufe I) entspricht somit dem Fall 3 gemäß Anlage 3 der VV-Artenschutz: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Somit ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) für die WEA-Planung erforderlich. In der Regel sind hierzu nach MULNV & LANUV (2017) detaillierte Erfassungen der relevanten Artengruppen notwendig.



## Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, den 12. März 2021



---

Dr. Michael Quest

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter\*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co.KG unzulässig und strafbar.

## Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIERMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- KAISER, M. (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 15.12.2015.  
[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.  
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.